Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Wasserrechtsverfahren

Bei den Hochwasserereignissen in den Jahren 2016 und 2021 kam es in der Ortslage Mechernich-Kallmuth zu massiven Überschwemmungen. Diese betrafen in der Hauptsache die Tiefpunktlage der Ortslage. Hier liegt der teilweise offene und verrohrte Kallmuther Bach, der im weiteren Verlauf zusammen mit dem Urfeyer Bach in den Veybach mündet. Die Überschwemmungen resultieren aus Starkregenereignissen, bei denen das in kurzer Zeit anfallende Niederschlagswasser Über den Kallmuther Bach nicht schnell genug abfließen kann

Die Stadt Mechernich plant daher u. a. die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens und die Aufweitung der verrohrten Gewässerabschnitte in der Ortslage Kallmuth. Durch die Realisierung dieser Maßnahmen wird eine signifikante Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Kallmuth angestrebt. Es handelt sich um Maßnahmen, die den Hochwasserabfluss beeinflussen. Sie stehen dem Gewässerausbau gleich (§ 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Die Vorhaben fallen unter Anlage 1, Ziffer 13.18.2, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBI. I S. 540 ff) - in der derzeit gültigen Fassung -. Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Andernfalls erfolgt die zweite Stufe der Prüfung.

Wasserschutz-, Risiko- und Überschwemmungsgebiete sowie Naturdenkmäler, Nationalparke und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Denkmäler, Denkmalensembles oder Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Es werden keine Flächen tangiert werden, die in dem Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten geführt werden.

Die für das Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Mechernich und dort teilweise im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 "Kalkeifel bei Weyer und Waldbereiche".

Da im Bereich des geplanten Ausbauvorhabens besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und Flächen im Landschaftsschutzgebiet betroffen sind, wurde in der zweiten Stufe geprüft, ob die beabsichtigten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung wurden die Schutzkriterien in Anlage 3 zugrunde gelegt.

Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachträglichen Auswirkungen für Mensch und Umwelt sowie Flora und Fauna zu erwarten sind. Die vorgesehenen Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Kallmuth dienen dem Schutz der Bewohner vor Starkregen- und Hochwasserereignissen.

Das geplante Vorhaben bezieht sich auf ein bereits bestehendes Gewässer, sodass die grundlegende Struktur erhalten bleibt. Der durch die Baumaßnahme verursachte Eingriff wird ausgeglichen. Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einer Artenschutzprüfung ermittelt und werden bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt. Der Eingriff in den Boden wird durch die anschließende Wiederherstellung des Geländes geringgehalten.

Schwerwiegende Auswirkungen auf die Umwelt, die vielfältigen Funktionen der Landschaft und auf den Menschen werden durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht ausgelöst. Es sind grundsätzlich nur geringfügige und zeitlich begrenzte negative Auswirkungen des Vorhabens während der Umsetzungsphase zu erwarten, die auf das unvermeidliche Maß reduziert werden. Dauerhafte Auswirkungen treten nicht auf.

Aus den vorbeschriebenen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung über die Internetseite <u>www.uvp-verbund.de</u> veröffentlicht.

Kreis Euskirchen Wasserwirtschaft Az.: 60.2/657-13/Oh Euskirchen, den 23.02.2024

Im Auftrag

gez. Schneider